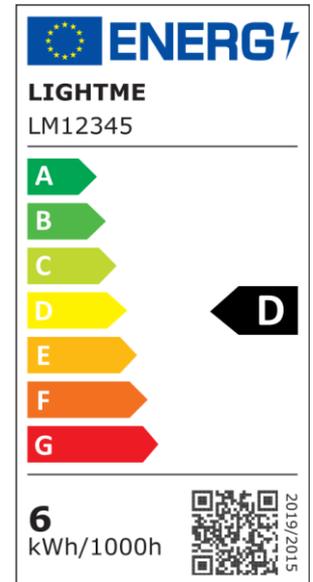


Fragen und Antworten zum neuen Energielabel für Lichtquellen

Stand: 17.03.2022



Fiktives Modellbeispiel

1. **Was sollte bei der Umsetzung der neuen Energiekennzeichnung beachtet werden?**
 - a) Erfüllen der gesetzlichen Bestimmungen
 - b) Wahrnehmen der gesetzlich eingeräumten Handlungsmöglichkeiten
 - c) Vermeiden wirtschaftlicher Verluste beim Handel und beim Lieferanten
 - d) Minimieren des Arbeitsaufwands beim Handel und beim Lieferanten
 - e) Reduzieren von ökologischen Belastungen durch unnötige Produktvernichtung

2. **Welches sind die wichtigsten Rechtsquellen/EU-Verordnungen zum Energielabel?**
 - a) **Rahmenverordnung:**
[Verordnung \(EU\) 2017/1369](#) vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchs-kennzeichnung
(Diese Verordnung formuliert die übergeordneten Bestimmungen für alle betroffenen Produktgruppen.)
 - b) **Energiekennzeichnungs-Verordnung für Lichtquellen:**
[Delegierte Verordnung \(EU\) 2019/2015](#) vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 in Bezug auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Lichtquellen.
(Diese Verordnung regelt die Umsetzung der Rahmenverordnung bei Lichtquellen im Detail und formuliert von der Rahmenverordnung abweichende Bestimmungen.)
 - c) **Änderungsverordnung:**
[Delegierte Verordnung \(EU\) 2021/340](#) vom 17. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2015 und anderer Verordnungen.
(Diese Verordnung umfasst mehrere Produktgruppen. In Artikel 3 präzisiert sie einige Anforderungen der Lichtquellen-Verordnung 2019/2015. In Anhang III formuliert sie Änderungen und Ergänzungen, vor allem bzgl. der technischen Dokumentation durch den Hersteller und die Nachprüfung durch die Marktaufsicht.)

3. Wer ist für was verantwortlich?

- a) Das Inverkehrbringen des Produktes, das Bereitstellen des Labels und die Pflege der EU-Produktdatenbank EPREL fällt in den Rechtsbereich des Lieferanten.
- b) Das Zeigen des Labels in den unterschiedlichen Verkaufskanälen (Verkaufsstelle, Versandhandel, Teleshopping, Online-Handel) fällt in den Rechtsbereich des Händlers.
- c) Der Lieferant stellt dem Händler die (elektronischen) Label und die Produktdatenblätter auf Anfrage zur Verfügung.

4. Ab wann ist das neue Energielabel im Handel zu verwenden?

- a) Ab 1.9.2021 muss das neue Energielabel (Skala A bis G) für alle neu in Verkehr gebrachten Produkte verwendet werden.
- b) Das Label darf nicht vor dem 1.9.2021 im Handel gezeigt werden. Neu gelabelte bzw. skalierte Ware darf der Handel erst ab dem Stichtag ausstellen und verkaufen.

5. Was passiert mit alt-gelabelten Produkten im stationären Handel?

- a) Lichtquellen mit altem Label (Skala A++ bis E) dürfen im Handel (stationäre Verkaufsstellen) ohne Umlabeln bis zum **28.2.2023** verkauft werden. Bezüglich Internet siehe Punkt 10.
- b) Dieser Zeitraum von **18 Monaten** umfasst zwei Lichtsaisons (2021/22 und 2022/23).
- c) Handel und Lieferanten haben die Chance, ohne Zusatzkosten und Aufwand den größten Teil der bereits in Verkehr gebrachten alt-gelabelten Ware zu verkaufen.

Umstellen des Energielabels bei Lichtquellen. Hier gilt eine Sonderregelung mit einem längeren Umstellungszeitraum, da bei Lichtquellen das Label in der Regel fest auf die Verpackung gedruckt ist.



Anmerkung: Die besondere zeitliche Übergangsregelung von 18 Monaten in Ladengeschäften aufgrund Art. 4e) der [EU-Verordnung 2019/2015](#) gilt nur für die Lichttechnik, damit nicht hunderttausende von Verpackungen angefasst, umgelabelt, neu verpackt oder gar vernichtet werden müssen. In anderen Produktkategorien (z.B. TV oder Weiße Ware) standen dem Handel gemäß EU-Rahmenverordnung [2017/1369 in Art. 11 Abs. 13 c\)](#) generell nur 14 Arbeitstage fürs Umlabeln zur Verfügung.

6. Welche Produkte tragen das neue Energielabel?

Zu kennzeichnen sind als eigenständige Produkte in Verkehr gebrachte „Lichtquellen“:

- a) Lampen oder LED-Module (= Lichtquellen)
- b) Leuchten, wenn sie mit fest verbauten LED-Lichtquellen ausgestattet sind, die nicht von der Marktaufsicht ohne Beschädigung der Lichtquellen und Betriebsgeräte zu Testzwecken entnommen werden können,
z.B. voll verkapselte/verschweißte/vergossene Flächenstrahler (= Lichtquellen)

7. Wo tragen die Lichtquellen das Energielabel?

- a) Aufgedruckt außen auf der Verpackung gem. Verordnung 2019-2015 Art. 3, Abs. 1 a)
- b) Möglichst auf der vom Lieferanten vorgesehenen „Vorderseite“.
- c) Alternativ: Wird das Energielabel auf einer anderen Seite aufgedruckt, dann muss auf der „Vorderseite“ als Kurzinformation ein Energiepfeil mit der jeweiligen Energieklasse (A bis G) aufgedruckt sein.

8. Welche Produkte tragen kein Energielabel?

- a) Sogenannte „Umgebende Produkte“ = Leuchten für wechselbare oder von der Marktaufsicht zur Überprüfung entnehmbare Lichtquellen haben kein Energielabel.
- b) Lichtquellen, die als Teil einer Leuchte in Verkehr gebracht werden.
- c) Aber: Werden wechselbare/entnehmbare Lichtquellen als Teil einer Leuchte in Verkehr gebracht, müssen die Energieeffizienzklassen der verbauten/mitgelieferten Lichtquellen in der technischen Dokumentation und der Bedienungsanleitung für die Leuchte angegeben sein. Für die korrekte Umsetzung ist der Lieferant verantwortlich.

9. Was sollte der Händler am PoS beachten?

- a) Der Platz, an dem eine Lichtquelle das Energielabel trägt, ist die Verkaufspackung. Der Händler kontrolliert das Vorhandensein des Labels und stellt die Verkaufsverpackung an der Verkaufsstelle so aus, dass das Label oder der EEK-Pfeil gut zu sehen sind,
vgl. [VO 2019/2015 Art. 4, Abs. a\)](#)
- b) Ein zusätzlicher EEK-Pfeil am PoS für aus der Verpackung entnommene Lichtquellen ist erforderlich, wenn die ausgestellte Lichtquelle mit „visuell wahrnehmbarer Werbung“ oder „technischem Werbematerial“ versehen wird, zum Beispiel einem Produktanhänger mit lichttechnischen Informationen,
vgl. [VO 2019/2015 Art. 4 Abs. c\) e\)](#)

10. Was ist beim Internet-Handel (Onlineshops) zu beachten?

- a) Es gelten die generellen Regelungen der Rahmenverordnung 2017/1369.
- b) Bis zum **20.9.2021** (14 Arbeitstage nach dem Stichtag 1.9.2021) haben Händler und Lieferanten Zeit, Produkte in Online-Shops durch elektronische Energielabel mit neuer Skala (A bis G) bzw. dem Energiepfeil als verkürzter und verlinkter Form des Labels zu kennzeichnen.
- c) Ausgeliefert werden darf Bestandsware mit altem Label (Skala A++ bis E).
- d) Wir empfehlen, folgenden Hinweis in Onlineshops bei der Produktbeschreibung aufzuführen:
„Im Zuge der Umstellung auf das neue EU-Energielabel (Skala A bis G) für Lichtquellen kann gleichwertige Bestandsware mit dem bisherigen EU-Energielabel (Skala A++ bis E) ausgeliefert werden. Technische Abweichungen gegenüber Bestandswaren sind vorbehalten.“

- 11. Was ist bei gedruckten Katalogen, Werbemitteln und technischen Informationen zu beachten?**
- a) Ab dem 1.9.2021 sind Produkte mit der neuen Energieeffizienzklasse auszuzeichnen.
 - b) Ältere bereits gedruckte Kataloge, Werbemittel und technischen Informationen dürfen aufgebraucht werden.
- 12. Was sollte der Handel bei alt-gelabelten Produkten beachten?**
- a) Abverkauf geht vor Umlabeln.
 - b) Alt-gelabelte Ware muss zuerst verkauft werden.
 - c) Alt-gelabelte Ware muss stets vorn am Haken hängen.
 - d) Bestände von alt-gelabelter Ware vor Nachbestellungen und bei Inventuren prüfen.
 - e) Der IDV-Außendienst (sofern Service vereinbart) achtet auf die Situation am PoS.
- 13. Wie organisiert die IDV die Auslieferung der Produkte?**
- a) **Neue Ware** ab dem 1.9.2021 in Verkehr gebracht: Die Produkte tragen das neue Label (Skala A bis G).
 - b) **Bestandsware** vor dem 1.9.2021 in Verkehr gebracht: Die Produkte werden reskaliert, d.h. sie erhalten (vor allem für die Bedingungen der Online-Vermarktung), die aktualisierte Energieeffizienzklasse und ein neues elektronisches Label. Die Produkte werden mit auf der Verpackung aufgedrucktem altem Label (Skala A++ bis E) nachgeliefert bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Modellserie durch Neuware (d.h. neue Inverkehrbringung) umgestellt wird.
 - c) **Auslaufmodelle** vor dem 1.9.2021 in Verkehr gebracht: Die Produkte erhalten eine aktualisierte Energieeffizienzklasse bzw. ein neues Label für die Online-Vermarktung. Die Produkte werden mit auf der Verpackung aufgedrucktem altem Label (Skala A++ bis E) nachgeliefert solange der Vorrat reicht.
- 14. Wie ist mit Leuchten (z.B. mit integrierten Lichtquellen) zu verfahren, die vor dem 1.9.2021 in Verkehr gebracht wurden?**
- a) Man muss nichts unternehmen. Diese Produkte hatten zum Zeitpunkt ihrer Inverkehrbringung kein Label. Sie werden nicht neu skaliert und erhalten folglich kein neues Label.
 - b) Auch wenn die Produktverpackungen noch das alte Leuchtenlabel tragen, das bereits Ende 2019 abgeschafft wurde, muss nichts unternommen werden. Die alten Label müssen auch nicht überklebt oder unkenntlich gemacht werden.

Anmerkung: Falls die gleichen Leuchten nach dem 1.9.2021 vom Hersteller neu in Verkehr gebracht werden sollten, werden die Produkte je nach Bauart entweder als Lichtquelle klassifiziert (dann bekommen sie ein Label) oder als umgebendes Produkt mit entnehmbarer Lichtquelle deklariert (dann wird die Energieeffizienzklasse in der technischen Dokumentation und der Bedienungsanleitung angegeben).

Rechtshinweis

Dieses FAQ zur Umsetzung von EU-Verordnungen gibt Auffassungen und Empfehlungen der IDV GmbH wieder und stellt keine rechtsverbindliche offizielle Auslegung dar. Keine Gewähr für Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität. Jede Haftung der IDV GmbH und deren MitarbeiterInnen gegenüber Kooperationspartnern oder Dritten aufgrund von Entscheidungen und Handlungen, die aufgrund dieses FAQ getroffen oder abgeleitet wurden, ist ausgeschlossen.